Kinderschutz im Verein

Konzept
des
1. Dortmunder Kanuverein
von 1924 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild....3
2. Ziele....3
3. Bundeskinderschutzgesetz....3
4. Umsetzung....4
4.1 Ehrenkodex....4
4.2. Kinderschutzbeauftragte/r....4
4.3 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln....4
4.4 Aktivitäten transparent gestalten....4
4.5 Junge Menschen stärken....5
4.6 Eignung von Vereinsmitgliedern prüfen....5
5. Intervention bei sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt....5
5.1 Gewissenhafte Prüfung....5
5.2 Kooperation mit externen Fachstellen....6
5.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln....6
5.4 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin....6
5.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden....6
5.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern....6
5.7 Kommunikationsstrukturen....7
7. Kinderschutzbeauftragte/r des 1. DKV von 1924 e.V.....7
8. Externe Notrufnummern....7
9. Anlagen....7

1. Leitbild

Unser Verein ist ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Unser Konzept zielt darauf ab, eine sichere und unterstützende Umgebung zu schaffen, in der jedes Kind und jede heranwachsende, jugendliche Person seine Rechte und Bedürfnisse respektiert sieht. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, klare Kommunikation und eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern, um das Wohl jedem uns anvertrauten jungen Menschen zu sichern und zu fördern.

Als Verein sind wir uns unserer besonderen Verantwortung bewusst und setzen hier den Startpunkt für das Thema „***Ganzheitlicher Schutz vor jeglicher Art von Gewalt!“***

Mit diesem Präventionskonzept wollen wir für das Thema Kinderschutz sensibilisieren, sowie Maßnahmen aufzeigen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen schützen, und Gefährdungen vorzubeugen.

Damit werden mehrere Ziele verfolgt:

2. Ziele

- **Schutz:** Sicherstellung, dass Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von körperlicher, emotionaler, seelischer oder sexualisierter Gewalt geschützt sind
- **Förderung:** Schaffung einer Umgebung, die das Wohlbefinden unterstützt, die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärkt
- **Prävention:** Handlungssicherheit, klare Verhaltensregeln, Schulungen und Qualifikation für alle im Verein tätigen Personen.
- **Intervention:** Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können. Klare Handlungsanweisungen für den Umgang mit Verdachtsfällen und Krisensituationen.
- **Transparenz und Kommunikation:** klare Kommunikationsstrukturen zwischen allen Beteiligten einschließlich Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie Vereinsmitgliedern. Ansprechpartner/innen werden benannt.

Dieses Konzept dient als Handlungsanweisung und Instrument für alle in unserem Verein tätigen Personen, sowie Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern oder Bezugspersonen.

3. Bundeskinderschutzgesetz

Am 01.01.2012 trat ein neues Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Mit der Neufassung des § 72a SGB VIII beabsichtigt der Gesetzgeber, die Kinder und Jugendlichen besser vor den Folgen sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit zu schützen. Die Träger der Jugendarbeit (also auch die Sportvereine) müssen nun sicherstellen, dass keine Personen in der Jugendarbeit beschäftigt werden, die wegen einer sexuell motivierten Straftat vorbestraft sind.

Die persönliche Eignung der im Verein tätigen Personen soll in Form von Einholung erweiterter Führungszeugnisse periodisch überprüft werden. Hierzu hat das Jugendamt die Aufgabe, mit den Sportvereinen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, eine entsprechende Vereinbarung zu unterschreiben. Diese Vereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt.

4. Umsetzung

4.1 Ehrenkodex

Um die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz deutlich zu machen ist für alle Personen ein Ehrenkodex zu unterzeichnen, die künftig junge Menschen betreuen oder qualifizieren wollen (sh. Anlage 2).

4.2. Kinderschutzbeauftragte/r

Der 1. Dortmunder Kanu-Verein von 1924 e.V. benennt eine/n Beauftragte/n für den Kinderschutz mit folgenden Aufgaben:

- Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten
- Koordination der Präventionsmaßnahmen
- vertrauensvolle/r Ansprechpartner/in für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern, Angehörige, Trainer/innen und sonstige Funktionäre)
- Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
- Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen
- Öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventionsmaßnahmen gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen
- Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von Übungsleitern/innen und im Verein tätige Personen und Kontrolle der Umsetzung

4.3 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

- regelmäßige Besprechungen zum Thema Kinderschutz bei Vereins- und Übungsleitersitzungen
- vereinsinterne und externe Qualifizierung und Fortbildung für alle im Verein tätigen Personen

4.4 Aktivitäten transparent gestalten

- Schaffung von offenen Situationen im Training und auf Wanderfahrten
- möglichst Umsetzung des „Vier-Augen-Prinzips“
- Transparenz in der Elternarbeit
- verbindliche Vereinbarung zu „Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ im Verein

4.5 Junge Menschen stärken

- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung
- Mitbestimmung und Partizipation (aktive Einbeziehung in die Vereinsarbeit, offene Kommunikation, Möglichkeiten der Mitteilung von Meinungen)

4.6 Eignung von Vereinsmitgliedern prüfen

- Bekanntmachung und Erläuterung sowie Unterzeichnung der „Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“
- Verdeutlichung der Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein bei der Gewinnung neuer im Verein Tätigen
- Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Im 1. DKV ist ganz klar geregelt, dass nur Personen, die zuvor beim Vorstand des Vereins ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag vorgelegt haben, Minderjährige betreuen dürfen.

Das gilt für Kinder betreuende ab Vollendung des 14. Lebensjahres und zwar sowohl auf dem Gelände des 1. DKV als auch während Vereinsveranstaltungen außerhalb des Vereinsgeländes, z. B. auf dem Dortmunder Ems-Kanal. Darüber hinaus sind alle Vorstandsmitglieder verpflichtet, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Zeugnisse müssen innerhalb von 90 Tagen nach Ausstellung vorgelegt werden und zwar alle fünf Jahre. Der Vorstand händigt der Person, die ein solches Zeugnis vorlegen muss, eine Bescheinigung aus, mit der diese Person beim Bürgerdienst der Stadt Dortmund (Erstwohnsitz in Dortmund) bzw. bei der Gemeinde/ Stadt des Erstwohnsitzes das Zeugnis kostenlos beantragen kann. Der Vorstand nimmt Einsicht in das Zeugnis, bestätigt der vorlegenden Person die Vorlage schriftlich, gibt ihr das Zeugnis zurück und dokumentiert die Vorlage (sh. Anlage 3).

5. Intervention bei sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt

5.1 Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Ansprechpartner/in für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, ist die/der Kinderschutzbeauftragte. Die Äußerungen von Opfern oder Zeugen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen. Dem Opfer/Zeugen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

5.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich wird mit externen Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden sich in der Anlage 4. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem Opfer getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

5.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist die Vereinsleitung zu informieren. Sollte die Leitung selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Sportverbände bzw. Fachverbände) einzubeziehen.

5.4 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen. Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person von der Vereinsarbeit ausgeschlossen werden.

5.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte eine externe Beratung in Anspruch genommen werden, um das Opfer durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

5.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung ist aktiv zu unterbinden. So ist die Weitergabe von Verdachtsmomenten an Dritte unbedingt zu unterlassen. Im Laufe des Verfahrens ist größtmögliche Verschwiegenheit zu wahren.

5.7 Kommunikationsstrukturen

Das Opfer und ggf. die Eltern, aber auch der der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die weitere Vorgehensweise. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Vereinsmitglieder informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die im Verein Tätigen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Beim Vorliegen eines bestätigten Vorfalls erfolgt eine Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit. Dabei werden lediglich Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.

7. Kinderschutzbeauftragte/r des 1. DKV von 1924 e.V.

- Diana Egden

8. Externe Notrufnummern

Jugendamt Dortmund: **0231-50-12345**
Kinderklinik Dortmund: **0231-953 21700**
Nummer gegen Kummer, für Kinder u. Jugendliche: **11 61 11**
Elterntelefon: **0800-1110550**
Weitere Informationen über Hilfsangebote unter:
www.kinderschutz-zentren.org

9. Anlagen

- Anlage 1, Vereinbarung nach §72a SGB VIII
- Anlage 2, Ehrenkodex
- Anlage 3, Formulare zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und Bestätigung der Einsichtnahme in das Führungszeugnis.
- Anlage 4, Ansprechpartner im Falle einer Kindeswohlgefährdung https://www.ssb-do.de/startseite/sportjugend/kinderschutz_im_sport
- Anlage 5, Formen von Gewalt